



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Gottesdienstfeiern an Allerheiligen/Allerseelen Gedenktag des Hlg. Martin

Die Corona Pandemie wird auch in den kommenden Wochen noch das gesellschaftliche und kirchliche Leben, auch gottesdienstliche Feiern, prägen und mitbestimmen. Die nachstehenden Überlegungen zu den Gottesdiensten mit Gräbersegnung an Allerheiligen/Allerseelen sowie zum Gedenktag des Hlg. Martin sollen Hilfestellungen geben, wie unter den sich ständig verändernden staatlichen Infektionsschutzbestimmungen diese Fest- und Gedenktage würdig begangen werden können.

Alle nachfolgenden Hinweise stehen unter dem Vorbehalt, dass die derzeit maßgeblichen, staatlichen Infektionsschutz-Vorgaben jedenfalls im Wesentlichen unverändert bis nach dem St. Martins-Fest weitergelten. Sofern sich kurzfristig Anpassungsbedarf zeigen sollte, werden wir die Pfarrgemeinden entsprechend in Kenntnis setzen.

1. Totengedenken an Allerheiligen und Allerseelen

Gottesdienste im Kirchenraum am Allerheiligennachmittag (Totenrosenkrantz, Andacht, Totenvesper) können im Rahmen des Infektionsschutzkonzeptes für Kath. Gottesdienste gefeiert werden. Um zu gewährleisten, dass möglichst viele Gläubige am Gottesdienst teilnehmen können, soll dieser nicht unter Anwendung der 3G-Regel gefeiert werden. Gerade vor dem Hintergrund der Pandemie wäre es ein falsches Signal, wenn sich bestimmte Personengruppen beim Totengedenken ausgeschlossen fühlen.

Die Segnung der Gräber erfolgt in der Regel nach dem Benediktionale („Segnung der Gräber an Allerheiligen/Allerseelen“ S. 72 ff.). Beachtet werden sollte:

- Maskenpflicht besteht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen der Friedhöfe wenn mehr als 1000 Personen erwartet werden. Im Übrigen besteht keine Maskenpflicht.
- Wo immer möglich, ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Die Personenzahl ist bei Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft grundsätzlich nicht begrenzt; Begrenzungen bei Friedhöfen in kommunaler Trägerschaft sind zu beachten.
- Um Ansammlungen ohne Mindestabstand möglichst zu vermeiden, soll die Segnung von einer Stelle im Friedhof aus stattfinden, der Gang durch die Gräberreihen mit der Segnung der einzelnen Gräber soll unterbleiben.
- Es empfiehlt sich, die Namen derer, die seit dem letzten Allerheiligenfest in der Gemeinde verstorben sind, zu verlesen, da in den vergangenen Monaten der Pandemie viele Gemeindemitglieder nur eingeschränkt die Möglichkeit hatten der Verstorbenen zu gedenken bzw. sich bei einem Sterbefall von Verstorbenen in der gewohnten Weise zu verabschieden.
- Auch Gottesdienstbeauftragte können die Feier eines Totengedenkens auf dem Friedhof leiten und ein Gebet für die Verstorbenen sprechen. Damit können mehrere Feiern auf einem Friedhof (z.B. bei kommunalen Friedhöfen mit Begrenzung der Personenzahl) angeboten werden.

2. Volkstrauertag

Das öffentliche Totengedenken für die Opfer der Kriege und der menschlichen Willkür wird von staatlicher Seite aus verantwortet. Daher sind hier die Vorgaben der Kommunen und der Kreisverwaltungsbehörden zu beachten.

Im Sonntagsgottesdienst soll das Anliegen im Fürbittgebet aufgegriffen werden. Die Mitfeier von Fahnenabordnungen im Kirchenraum ist zulässig, sofern der Kirchenraum die räumliche

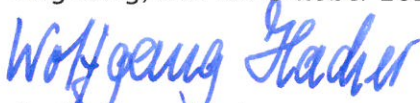
Möglichkeit bietet, dass der Mindestabstand gewissenhaft eingehalten werden kann. Ansonsten könnte auch jeder örtliche Verein durch eine Person (Vorstand) im Gottesdienst vertreten werden.

3. Gedenktag des Hlg. Martin, Umzüge

Die vielerorts traditionellen St. Martins-Umzüge sind als gottesdienstliche Feiern im Freien grundsätzlich zugelassen. Sie sollen dabei ihren religiösen Charakter zu Ehren des Heiligen zeigen; bloße Laternen- oder Lichterfeste ohne religiöse Elemente sind nicht geeignet, einen Umzug als zulässige gottesdienstliche Feier zu rechtfertigen. Solche Feste wären als ggf. nicht zulässige „Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen“ zu werten. Vorsorglich sollte in jedem Fall eine Anfrage bei der Kommune bzw. der Kreisverwaltungsbehörde gestellt werden. Bei den zulässigen St. Martins-Umzügen sollte beachtet werden:

- **St. Martins-Umzug mit 3G-Regel**
Sofern an einem St. Martins-Umzug ausschließlich Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete teilnehmen, besteht keine Pflicht zum Einhalten des Mindestabstands sowie auch keine Maskenpflicht. Das Einhalten von 3G muss zuverlässig kontrolliert werden, darf aber nicht dokumentiert werden (z.B. in Teilnehmerlisten). Bei mehr als 1000 Personen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmer/-innen erfasst werden und ist 3G verpflichtend.
- **St. Martins-Umzug ohne 3G-Regel**
Es ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Teilnehmenden, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, einzuhalten. Wo dies nicht möglich ist, wird auch im Freien Maskenpflicht empfohlen (ausgenommen Kinder bis 6 Jahre oder Personen, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind).
- Grundsätzlich muss für jeden Umzug mit mehr als 100 Teilnehmern/-innen ein individuelles Infektionsschutzkonzept ausgearbeitet, beachtet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgewiesen werden.
- Bei Bewirtungen vor oder nach dem Umzug (gleich ob mit oder ohne 3G) im Freien (z.B. Ausgabe von Glühwein, Punsch etc., Bratwurststand, Ausgabe gebackener „Martinsgänse“, Lebkuchen u.ä.) sind die Regelungen für die Außengastronomie zu beachten. D.h.: bei der Ausgabe der Speisen und Getränke sind die entsprechenden Hygienemaßnahmen zu ergreifen, im Besonderen: keine „Selbstbedienung“, keine Brotkörbe o.ä. auf den Tischen, keine Flaschen oder Kannen zur Selbstbefüllung, Ausschank und Ausgabe nur durch jeweils dafür verantwortliche Personen, die Maske und Einmalhandschuhe tragen müssen, beim Anstehen an den Ausgabestellen Beachtung des Mindestabstands.
- Bei Bewirtungen im Inneren ist 3G analog der Regelungen für die Innengastronomie verpflichtend vorgeschrieben und zu kontrollieren; zusätzlich gilt zu den Maßnahmen für Bewirtungen im Freien im Inneren Maskenpflicht bis zum Tisch und auf allen Bewegungsflächen.

Augsburg, den 20. Oktober 2021



Dr. Wolfgang Hacker
Generalvikar